



Einwohnergemeindeversammlung 26.02.2024



**Herzlich
willkommen**



Einwohnergemeindeversammlung 26.02.2024

Wahl der Stimmenzähler



Genehmigung Protokoll EWGV 07.12.2023

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der Einwohnerversammlung vom 07.12.2023 zu genehmigen.



Genehmigung Traktandenliste

2. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden („Wählbarkeits-Initiative“)
3. Genehmigung Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule
4. Projektierungskredit Schulraumoptimierung über Fr. 100'000.00 inkl. Mwst.
5. Änderung Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde
6. Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof über Fr. 60'000.00 inkl. Mwst.
7. Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof
8. Verschiedenes



Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden

- **Passives Wahlrecht (Recht in ein Amt gewählt zu werden) für Ausländer*innen auf Gemeindeebene in den Kantonen JU, NE, VD, FR**
- **Am 04.03.2018 wurde das Stimm- und Wahlrecht für Niedergelassene im Kanton BL abgelehnt**



Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden

- **Problem vieler kleiner Gemeinde**
Für Fachbehörden wie Schulrat oder Sozialhilfebehörden können nur noch schwer kompetente Mandatsträger*innen gewonnen werden.
- **Ein Grund**
Die ausländische Wohnbevölkerung kann nicht Einsitz in diese Behörden nehmen.
- **Sie können nur in beratende Kommissionen des Gemeinderates gewählt werden.**



Ziel der Gemeindeinitiative

- **Niedergelassene Ausländer*innen sollen in**
 - **die Sozialhilfebehörde**
 - **den Schulrat****gewählt werden können.**



Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden

Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

- I. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*
- III. *Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*



Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.



Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden





Gemeindeinitiative Wählbarkeit Einwohnende NL C in Schulräte und Sozialhilfebehörden

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Antrag



Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule

- **Bis 31.01.2024 Gewaltprävention und Schulung der Lehrpersonen für Konfliktlösung durch SIG (Schweizerisches Institut für Gewaltprävention)**
- **SIG deckte auch bis 31.01.2024 die Schulsozialarbeit ab**
- **Kostspielige Lösung mit externer Firma**
- **Neu: eigene Mitarbeiterin/eigener Mitarbeiter**



Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule

- **Dafür braucht es einen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Stellenplan**
- **Schaffung von 30 Stellenprozenten für Schulsozialarbeit Primarschule**



Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule





Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Schaffung von 30 Stellenprozenten für die Schulsozialarbeit Primarschule Oberdorf-Liedertswil zuzustimmen.



Projektierungskredit Schulraumoptimierung

- **EWGV Juni 2023 Ablehnung Containerlösung**
- **Prüfung mehrerer anderer Varianten (Neubau / Anbau)**
- **Kostenschätzungen für diese Varianten: Fr. 6 – 8 Mio.**



Projektierungskredit Schulraumoptimierung

- **Suche nach kostengünstigerer Lösung**
- **Bestehender Schulraum soll optimiert werden.**
- **Zusätzlich Nutzung freier Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes**



Projektierungskredit Schulraumoptimierung

Folgende Arbeiten umfassen das Kreditbegehren

Brandschutz und Fluchtwege-Analyse	Fr.	20'000.00
Abklären Gebäudeschadstoffe	Fr.	20'000.00
Architektur und Ingenieurleistungen	Fr.	30'000.00
Heizungs- Sanitär und Elektroplanung	Fr.	15'000.00
Reserve	Fr.	<u>15'000.00</u>
Total Planungskredit inkl. Mwst.	Fr.	100'000.00

Im Investitionsbudget 2024 ist weder für das Verwaltungsgebäude noch für die Primarschule ein Projektierungskredit vorgesehen.



Projektierungskredit Schulraumoptimierung





Projektierungskredit Schulraumoptimierung

Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem
Planungskredit für die Schulraumoptimierung
Primarschule über Fr. 100'000.00 (inkl. Mwst.)
zuzustimmen.**



Änderung Benützungsreglement Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde

- **Kündigung Mietvertrag Dreifachhalle und Singsaal**
- **Anpassung des Benützungsreglements für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde**



Änderung Benützungsreglement Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde

Synopse

Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde ~~und der Sekundarschule~~

Alte Version	Neue Version
<p>§ 1 Aufsicht im Eigentum</p> <p>¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>² Die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule sind im Eigentum des Kantons und unterstehen für ausserschulische Nutzungen der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>§ 1 Aufsicht im Eigentum</p> <p>¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
<p>§ 3 Benützungsvorschriften</p> <p>Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Sekundarschule" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere.</p>	<p>§ 3 Benützungsvorschriften</p> <p>Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere.</p>
<p>§ 4 Bewilligung</p> <p>Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat. Dies gilt auch für die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule.</p>	<p>§ 4 Bewilligung</p> <p>Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat.</p>



Änderung Benützungsreglement Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde





Änderung Benützungsreglement Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde

Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den
Änderungen des Benützungsreglements für die
Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde
zuzustimmen.**



Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof

Ausgangslage Fahrzeugpark





Begründung Ersatz Aebi

➤ **Alter**

➤ **Offerte Reparatur**

Fr. 38'000.00



Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof

Herausforderung

- **Sicherstellung Winterdienst**





Warum braucht der Werkhof gleichwohl ein Ersatzfahrzeug?

- **Materialtransporte, Hebeeinrichtung und Zugfahrzeug**



Beschluss Gemeinderat

- **Varianten wurden aufgrund der Kosten und Einsatzmöglichkeiten verworfen.**



Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof

Varianten

- | | |
|--|------------------------------------|
| ➤ Neues Kommunalfahrzeug | Neupreis ca. Fr. 220'000.00 |
| ➤ Pick-up | Neupreis ca. Fr. 80'000.00 |
| ➤ Landwirtschaftstraktor 100 PS | Neupreis ca. Fr. 110'000.00 |

Im Investitionsbudget 2024 sind Fr. 120'000.00 für den Ersatz des Fahrzeugs im Werkhof vorgesehen.



Erwägung

- **Iseki muss in den nächsten Jahren ersetzt werden.**
- **Neues Fahrzeug muss folgende Einsatzmöglichkeiten abdecken:**
 - **Winterdienst Trottoir**
 - **Rasen mähen**
 - **Anbaugeräte**
 - **Zugfahrzeug für Anhänger**



Begründung des Antrags

- **Möglichkeit ein Occasionsfahrzeug zu kaufen.**



Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof

Beispiel:

- **Neupreis, Fr. 60'000.
Als Vorführmodell in
Agropool Fr. 38'500**
- **Möglichkeit geeignetes
Modell sofort zu kaufen
unter Berücksichtigung
der Verwendung vor-
handener Anbaugeräte.**





Fazit

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Antrag wird

- **die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde berücksichtigt.**
- **Flexibilität bei der Typenwahl**



Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof





Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über Fr. 60'000.00 inkl. Mwst. für die Ersatzanschaffung eines geeigneten Zugfahrzeugs und eines Anhängers für den Werkhof zuzustimmen.



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Ausgangslage

- **2007 hat das AUE BL alle Inhaber*innen und Standortgemeinden von Trinkwasserfassungen aufgefordert, ihre Schutzzonen und ihr Schutzzonenreglement gemäss der revidierten Gewässerschutzverordnung zu überarbeiten.**
- **Ziel: Grundwasservorkommen vor Verunreinigungen zu schützen, so dass es i.R. ohne Aufbereitung als Trinkwasser genutzt werden kann.**



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

- **Gemeinde Niederdorf und Oberdorf nutzen die Quellen z'Hof für die Wasserversorgung.**
- **Die Ausscheidung der Schutzzonen und die Erarbeitung des Schutzzonenreglements liegen mehr als 30 Jahre zurück und die Gesetzesgrundlage hat seither geändert.**
- **AUE BL erachtet die Nutzung der Quellen z'Hof als notwendig.**



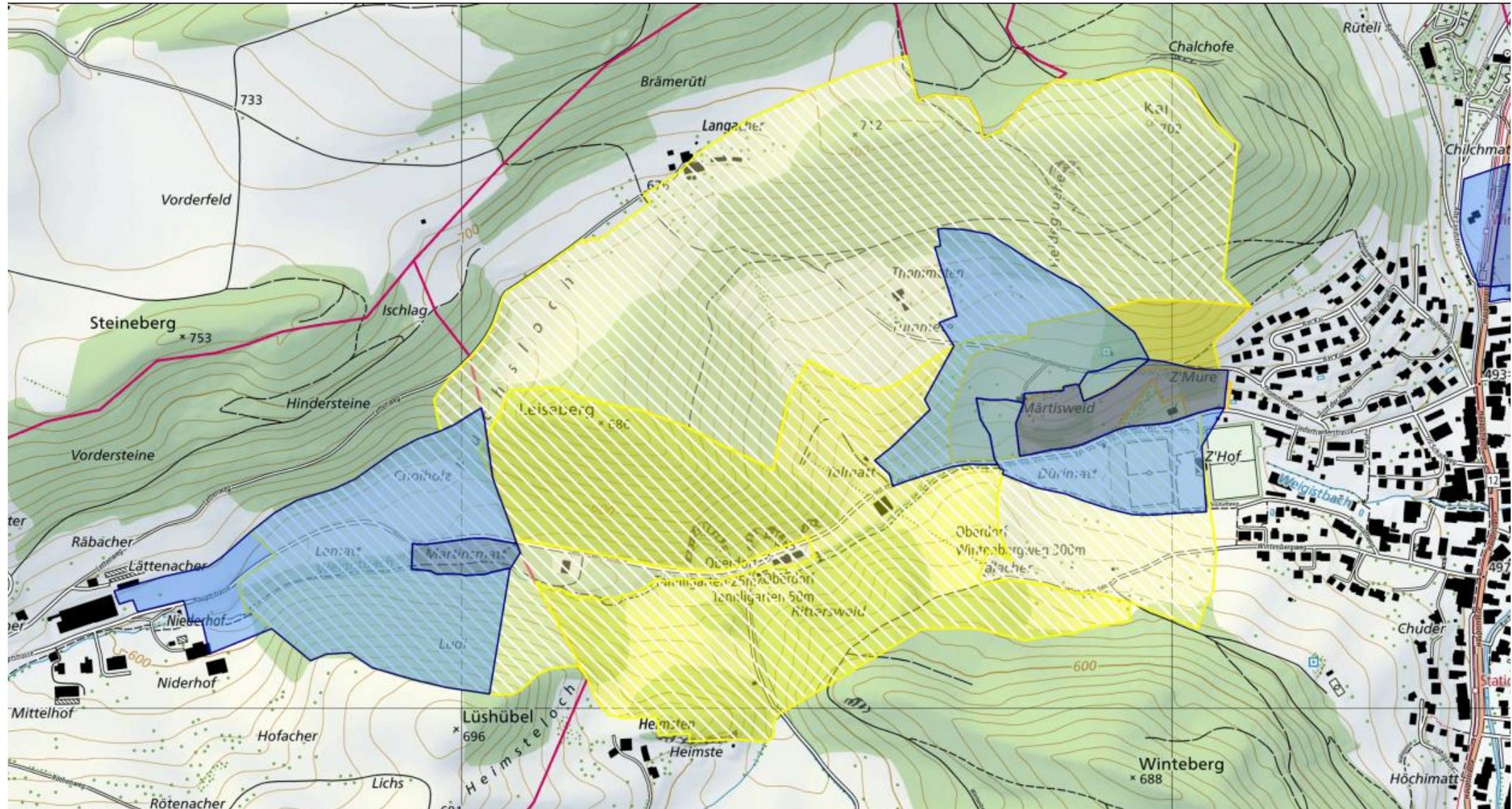
Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Planungsergebnisse

- **Neurechtliche Ausscheidung der Gewässerschutzzone z'Hof bedurfte umfassender Abklärungen, der Grundlagenarbeit und vertiefter Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen.**
- **Mit Hilfe von EPIK-Kartierung wurde das Areal der Grundwasserschutzzone definiert und später Färbversuche durchgeführt.**



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof





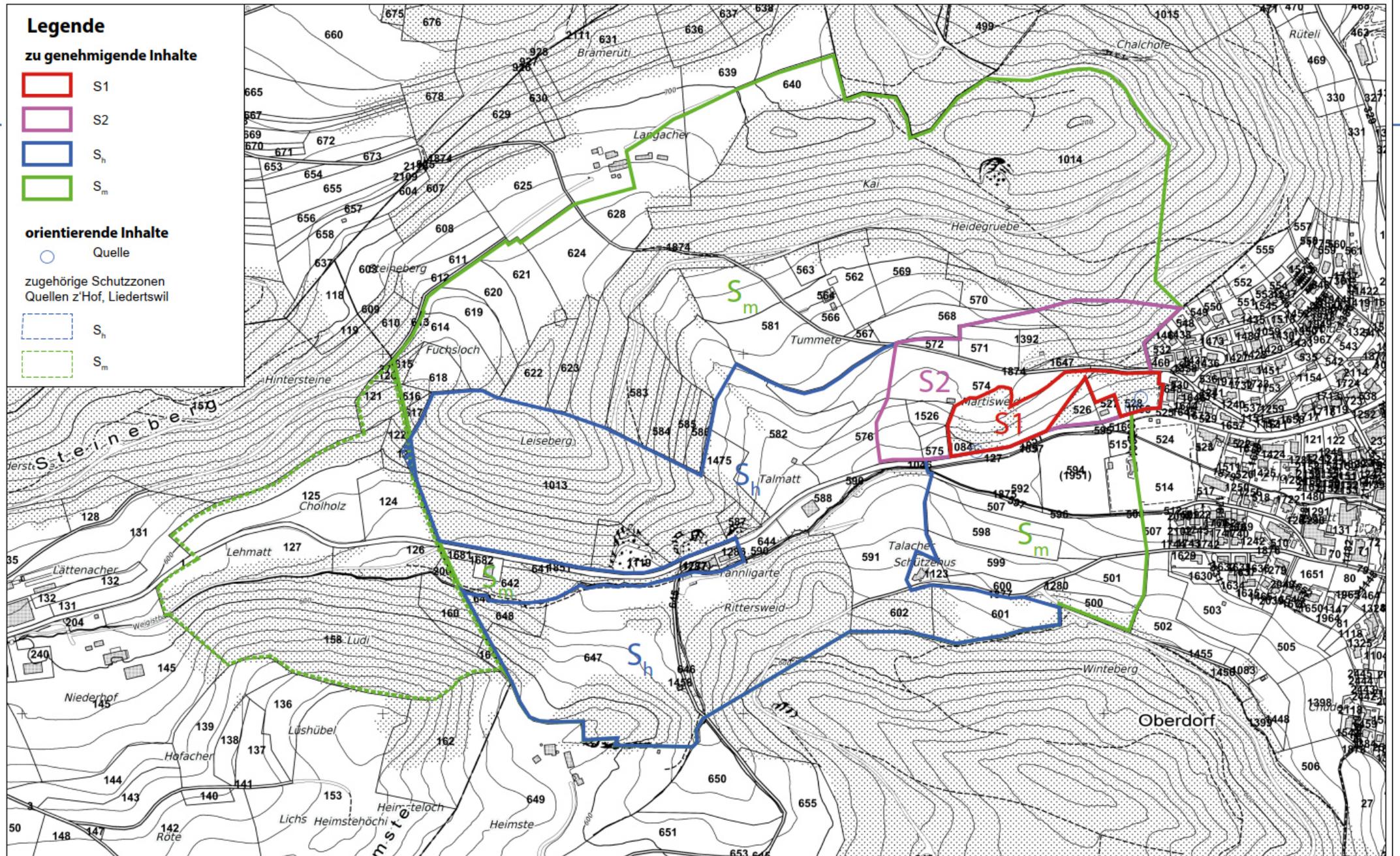
Legende

zu genehmigende Inhalte

-  S1
-  S2
-  S_n
-  S_m

orientierende Inhalte

-  Quelle
- zugehörige Schutzzonen
Quellen z'Hof, Liedertswil
 -  S_n
 -  S_m





Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Öffentlichkeitsarbeit

- **Firma Wanner AG und Kappeler Infra Consult AG haben das Schutzzonendossier erstellt.**
- **Vorprüfung AUE**
- **Informations- und Mitwirkungsverfahren → Mitwirkungsbericht**
- **Mitwirkungsverfahren 03.05. – 04.06.2021**
- **Planungsinstrumente und Berichte sind auf der Homepage aufgeschaltet und konnten auf der Verwaltung eingesehen werden.**



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Schutzzonenreglement Quellen z'Hof

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1: 5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Quellen z'Hof, welche den Trinkwasserversorgungen der Gemeinden Niederdorf und Oberdorf BL dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh und Zone Sm¹.



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Gemeinderat von Oberdorf BL vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt der Gemeinderat von Oberdorf BL Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Gemeinderat von Oberdorf BL die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben.



Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof





Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof

Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die
Planungsinstrumente (Schutzzonenplan und
Schutzzonenreglement) zur
Grundwasserschutzzone z'Hof zu genehmigen.**



Verschiedenes





Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

- **Änderung an EWGV vom 8.12.2022 genehmigt**
- **Reglement war vorgeprüft und in 3 Gemeinden bereits genehmigt.**
- **Reglement wurde von Kanton am 24.5.2023 mit Ausnahme von §3 Abs. 2 Buchst. a und b genehmigt und rückwirkend per 1.1.2023 in Kraft gesetzt.**
- **Den 3 anderen Gemeinden wurde Genehmigung rückwirkend für die entsprechenden Paragraphen wieder entzogen.**



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

² In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:

- a. das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen;
- b. wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden.



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf

§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

~~² In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:~~

- ~~a. das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen;~~
- ~~b. wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden.~~



Verschiedenes

